

Programm „Sport integriert Hessen“ Beispiele für mögliche Verwendungszwecke

(gültig für Förderrichtlinie: „Sport integriert Hessen“ vom 01.01.2022; Stand 01.01.2022; gelbe Markierungen = Neuerungen 2022)

Hinweis: Die Auflistung ist nicht abschließend. Sollten Sie im Einzelfall unsicher sein, ob eine von Ihnen geplante Ausgabe über das Landesprogramm „Sport integriert Hessen“ finanziert werden kann, nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt zu uns auf oder vermerken Sie dies auf dem Antragsformular. Alle Maßnahmen und Beschaffungen müssen einen eindeutigen Bezug zur integrativen und/oder sozialen Arbeit im Sport haben. Beachten Sie bitte zudem - neben der Förderrichtlinie - die im Bewilligungsbescheid genannten Bestimmungen!

Ansprechpersonen:

- Frauke Johannes, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Sport-integriert-Hessen@sport.hessen.de , 0611 353 1606
- Volker Rehm, Sportjugend Hessen
sport-coach@sportjugend-hessen.de , 069 6789 245

1 Aufwandsentschädigung und/oder Personalkosten

1.1 Sport-Coach(es)

(vgl. Ziffer 3.1.1 und 3.3.1 der Förderrichtlinie)

Für die Aufgabe als Sport-Coach kann pro Person eine Aufwandsentschädigung inkl. Fahrtkosten und anderer Umlagen von jeweils bis zu 250 €/monatlich oder Personalkosten für die Ausübung der Tätigkeit als Sport-Coach gezahlt werden.

Für ein oder mehrere Sport-Coach-Tandems können weitere Fördermittel in Höhe von insgesamt 3.000 € pro Antragsteller beantragt werden (vgl. Pkt. 2.1).

- ! Sport-Coaches sind zur jährlichen Teilnahme an einer speziellen Schulungsmaßnahme der Sportjugend Hessen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme behält sich das HMdIS¹ eine Rückforderung des Teil- oder Gesamtbewilligungsbetrags vor.

¹ Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

! Aufwandsentschädigung bzw. Personalkosten können nur an die im Antrag und im Bewilligungsbescheid genannten Sport-Coaches/Tandem-Sport-Coaches ausgezahlt werden. Sollte es unterjährig zu einer Änderung kommen, nehmen Sie bitte Kontakt zur Sportjugend Hessen auf.

1.2 „Übungsleitervergütung“

(vgl. Ziffer 3.1.2 der Förderrichtlinie)

Personen kann zur Anleitung von integrativen Sportangeboten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils bis zu **250 €/monatlich** oder Personalkosten gezahlt werden.

Beispiele:

- Sportkurse und Trainingsangebote für und mit Geflüchteten, **Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Personen** (in Sportvereinen, Jugendzentren, etc.)
- offene Sportgruppen für die Zielgruppen, z. B. „Mitternachtssport“
- eine parallel zum Sportkurs/Trainingsangebot angebotene Kinderbetreuung
- Betreuende von Ausflügen mit Sport- und Bewegungsbezug
- **Helferkosten bei interkulturellen Sportfesten**

1.3 Sachmittel für Sportangebote für und mit Geflüchteten

(gem. Ziffer 3.1.3 der Förderrichtlinie)

! Bitte kontaktieren Sie bei Einzelausgaben i.H.v. mehr als 1.000 € (Brutto) vorab die oben genannte Ansprechperson im HMdIS!

! Ausgaben für bewegliche Sachen sind auf **20% der bewilligten Fördersumme begrenzt**. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Prozentsatz nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des HMdIS abgewichen werden. Bitte nehmen Sie hierzu vorab Kontakt mit der o.g. Ansprechperson im HMdIS auf.

Beispiele:

- Sportmaterial: Trainingsbekleidung, Sportschuhe, Schutzausrüstung (bspw. Helm, Mundschutz) und Sportgeräte (bspw. Bälle, Schläger), etc.

- Turniere und Wettkämpfe:
 - Kosten als Ausrichter von Turnieren/Wettkämpfen
 - Fahrtkosten zur Teilnahme an Turnieren/Wettkämpfen auswärts
 - Meldegebühren für die Teilnahme von Mannschaften* an Turnieren
(Eine Übernahme von Startgebühren für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler kann im Rahmen des Programms „Sport für alle Kinder“ bei der Sportjugend Hessen beantragt werden: <https://www.sportjugend-hessen.de/integration/sport-gegen-kinderarmut/>)
- Eintrittsgelder und Fahrtkosten für Ausflüge mit vorrangig eigenem Sport- und Bewegungsbezug (z.B. Kletterpark, Soccerhalle)
 - ! Der Besuch einer Sportveranstaltung (z.B. eines Bundesligaspiels) ist nicht zuwendungsfähig!
- Kosten für Sportfeste für und mit **Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Personen**, z. B. interkulturelle Sportfeste; Kosten für angemietete Sportmobile (z. B. der Sportjugend Hessen oder vergleichbare Angebote)
 - ! Catering und Verpflegungskosten sind nicht zuwendungsfähig!
- Corona-Schutzmaßnahmen: z.B. Desinfektionsmittel, Masken, verpflichtende zugelassene Selbsttests – unter der Voraussetzung eines unmittelbaren Bezugs zu Sportprojekten/-angeboten aus „Sport integriert Hessen“
- Sportangebote in „Coronazeiten“: IT-Ausstattung (Laptop, Kamera, Standardsoftware) - diese muss im Eigentum der Gemeinde bleiben und für den Sport verwendet werden; Inventarisierung
- Landesprogramm in „Coronazeiten“: bei Bedarf Lizenzgebühren für Videokonferenzsystem für den/die Sport-Coach(es) im Jahr 2022, um bspw. Informationsveranstaltungen, Beratungen oder Sportangebote in den Gemeinschaftsunterkünften anzubieten.
 - ! Nicht zuwendungsfähig: Kosten für Apps z.B. zur Trainingsgruppenorganisation; es wird gebeten, entsprechende Tools der Vereine oder kostenlose Angebote zu nutzen

! **NEU: Unbewegliche Sachen** für die integrative und soziale Arbeit (z.B. Großsportgeräte wie Tore, Basketballkörbe o.ä.) sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig, nehmen Sie hierzu bitte vorab Kontakt mit der oben genannten Ansprechperson im HMdIS auf!

! **Transportkosten** zwischen Trainingsstätte und Flüchtlingsunterkunft (gemäß Auslagen (z. B. Busfahrkarte) oder gem. §6 Hessische Reisekostengesetz (u.a. Auto trittiger Grund: 0,35 €/km) sind zuwendungsfähig

2 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

2.1 Aufwandsentschädigung für Sport-Coach-Tandem

(gem. Ziffer 3.2.1 der Förderrichtlinie)

Für **einen oder mehrere zusätzliche(n) Sport-Coach(es) mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte**, der/die zusammen mit einem Sport-Coach ohne eigenen Zuwanderungshintergrund die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt, kann zusätzlich **eine kumulierte Aufwandsentschädigung i.H.v. 3.000 € pro Gemeinde** beantragt werden. **Diese Fördermittel können ausschließlich für die Aufwandsentschädigung von Sport-Coach-Tandems verwendet werden, eine Projekt-/Maßnahmenförderung ist nicht möglich.**

2.2 Ausbildungstandems

(gem. Ziffer 3.2.2a der Förderrichtlinie)

Kosten für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports, die mit dem Ziel der Aufnahme einer freiwilligen Tätigkeit in einem Sportverein absolviert werden, sind zuwendungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme als Tandem absolviert wird. Ein Tandem setzt sich aus einer Person mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte und einer weiteren Person ohne einen solchen Zuwanderungshintergrund zusammen.

Beispiele:

- Übungsleiter-/Trainerscheine der Sportfachverbände
- Schiedsrichter-/Wettkampfrichterprüfungen

2.3 Schulungsmaßnahmen

(gem. Ziffer 3.2.2b der Förderrichtlinie)

Es können Kosten für die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen aus dem organisierten Sport mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Sport mit Geflüchteten“ oder „**Interkulturelle und soziale Kompetenz für Sportvereine**“ übernommen werden. Voraussetzung ist eine nachhaltige Bindung der Teilnehmenden an einen Sportverein, **der integrativ und/oder sozial tätig ist** oder dies zukünftig plant.

Beispiele:

- Teilnahmegebühren von Personen an diesen Schulungsmaßnahmen
- „In-House-Schulungen“ in Vereinen

3 Kosten für Sport-Coach Schulung / Beratung

(gem. Ziffer 3.1.4 und Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie)

Pro teilnehmender Gemeinde (unabhängig von der Anzahl der Sport-Coaches) ist eine Pauschale i.H.v. 250,- Euro an die Sportjugend Hessen für die Organisation und Durchführung der Fortbildungen und regionaler Austauschtreffen der Sport-Coaches zu zahlen.

- ! Die Sportjugend Hessen berät Gemeinden und Sport-Coaches zudem dauerhaft (Telefon/E-Mail) in lokalen integrativen und sozialen Fragen und unterstützt bei Konzeptentwicklungen rund um das Thema „**Integration und soziale Arbeit im und durch den Sport**“ sowie dem Aufbau regionaler Netzwerkstrukturen in den Sportkreisen.

4 NICHT zuwendungsfähig sind insbesondere:

(gem. Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie)

- Catering- und Verpflegungskosten bei Sportfesten, Turnieren etc.
- Platz- und Hallenmieten
- Kosten für baulichen Maßnahmen
- Übernahme von Mitgliedsbeiträgen
- Individuelle Kursgebühren*
- Teilnahmegebühren für Ferienspiele oder Sportcamps* (Helferkosten für Ferienspiele sind möglich)
- Gebühren für Spieler- und Startpässe*

! Im Rahmen von **Schwimmkursen** werden, im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Badeunfällen, Eintrittsgelder für das Schwimmbad bzw. Schwimmbadmieten sowie Übungsleiterkosten des/der Schwimmlehrer/in anerkannt.

Hinweis:

Für mit * gekennzeichnete Punkte kann eine Kostenübernahme im Rahmen des Förderprogramms „Sport für alle Kinder“ bei der Sportjugend Hessen beantragt werden.

<https://www.sportjugend-hessen.de/integration/sport-gegen-kinderarmut/>

5 Allgemeiner Hinweis

Die bewilligten Fördermittel für die vier Förderbereiche [„Regelleistungsberechtigte“; „Erstaufnahmeeinrichtung u.a.“; „Sport-Coach-Tandem“ sowie „Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen“] müssen zweckgebunden für den jeweiligen Bereich verwendet werden. Eine Übertragung der jeweiligen Fördermittel ist nicht zulässig. Näheres regelt der entsprechende Bewilligungsbescheid.